

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 117/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irene H [REDACTED] geb. D [REDACTED],
M [REDACTED]/Frankreich, Rue du J [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
1 Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. September 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

des § 176 BGG feststellen, daß Maßnahmen aus einem der in § 1 BGG genannten Gründe durchgeführt worden sind, müssen Entschädigungsansprüche verneint werden. Diese Beweislast kehrt sich nicht dadurch um, daß die Klägerin, wie das Berufungsgericht annimmt, bei ihrer Verhaftung 1943 von der Polizei und danach im Konzentrationslager Auschwitz als politischer Häftling bezeichnet worden ist und den roten Winkel getragen hat.

Daß das Berufungsgericht es unterlassen hat, die Zeugin H. [REDACTED] zu vernehmen, wirft ebenfalls keine Rechtsfrage auf, die zur Zulassung der Revision führen könnte. Durch die eidesstattliche Versicherung dieser Zeugin hält das Berufungsgericht den Wohnsitz der Klägerin in Berlin nicht für bewiesen. Nur wenn es die Zeugin vernehmen und sich von ihrer Glaubwürdigkeit überzeugen würde, könnte es ihre Schilderung für glaubhaft halten; ob die Klägerin in Berlin ihren Wohnsitz gehabt habe, brauche aber nicht mehr geklärt zu werden, weil es nicht einmal wahrscheinlich sei, daß die Klägerin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sei. Von diesem Rechtsstandpunkt aus bedurfte es keiner Vernehmung der Zeugin zur Klärung der Wohnsitzfrage. Nur zu diesem Zwecke hatte die Klägerin aber der Entschädigungsbehörde die eidesstattliche Versicherung der Zeugin vorgelegt. Die Klägerin hat auch im gerichtlichen Verfahren nicht bean-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

trägt, zu der von ihr behaupteten Verfolgung nach ihrem Weggang von Berlin die Zeugin zu vernehmen. Ob dies von Amts wegen gemäß § 176 Abs. 1 BEG zu geschehen hatte oder nicht, stand im Ermessen des Tatrichters.

Mai

Dr. Thuma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)